



Sitzung vom 12. November 2024

BESCHLUSS NR. 481 / A1.01.20

Petition «Einschränkung von Feuerwerk in der Stadt Uster» Beantwortung

Ausgangslage

Am 29. Mai 2024 reichte ein Petitionskomitee bei der Stadtkanzlei die «PETITION zur Einschränkung von Feuerwerk in der Stadt Uster» ein. Die Petition, von gut 200 Personen unterstützt, umfasst das Anliegen, das Abbrennen von Feuerwerk zeitlich und örtlich einzuschränken.

Konkret wird eine zeitliche Einschränkung der Erlaubnis auf den 31. Dezember, 21:00 Uhr, bis 1. Januar, 01:00 Uhr, sowie 1. August, 21:00 Uhr, bis 2. August 01:00 Uhr verlangt. In örtlicher Hinsicht wird ein Verbot von Feuerwerk in den Wohnquartieren, Naturschutzgebieten und Hauptverkehrsstrassen gefordert (letzteres aufgrund Sichtbeschränkungen durch Rauchbildung).

Der Fasnachtssamstag wird im Petitionstext nicht erwähnt.

Es ist den Petenten ein Anliegen, die Belastung für Haus- und Wildtiere zu minimieren und Personen mit Kriegstraumata von der Böllerei zu verschonen. Mit dem Anliegen wird zudem die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner von Uster gesteigert.

Die Petenten weisen in ihrem Einleitungssatz darauf hin, dass bereits ab dem 29. Dezember jeweils in erheblichem Umfang Feuerwerk gezündet werde.

Heutige Rechtslage

Heute regelt Art. 12 der Polizeiverordnung der Stadt Uster, vom Gemeinderat am 10. Mai 2010 erlassen, das Abbrennen von Feuerwerk abschliessend.

Die genannte Rechtsnorm lautet wie folgt: «Lärmiges Feuerwerk darf nur an Sylvester/Neujahr, an der Fasnacht und am 1. August bewilligungsfrei abgebrannt werden.»

Die Vorschrift betrifft somit nur sogenanntes «lärmiges Feuerwerk», welches – fachgerecht gezündet – in der Luft lärmend explodiert und ein farbenfrohes Muster in den Nachthimmel zeichnet. Das Abbrennen von «Vulkanen» oder «bengalischen Stäbchen» ist folglich vom Verbot nicht umfasst.

Des Weiteren kann auf Gesuch hin an besonderen Anlässen durch die Bewilligungsbehörde eine Ausnahmegewilligung für das Abbrennen von Feuerwerk erteilt werden (ein mögliches Beispiel: Das Stadtfest).

Folgen der Umsetzung der Petition

In zeitlicher Hinsicht:

- Das Zeitfenster für das Abfeuern von Feuerwerk zum Jahreswechsel sowie zum Nationalfeiertag wird minutengenau festgelegt: (21:00 Uhr bis (max.) 01:00 Uhr.
- Das Abfeuern am Fasnachtssamstag entfällt gänzlich, da die zeitliche Einschränkung nur noch für den Silvester und den Nationalfeiertag gelten soll.



In räumlicher Hinsicht:

Die Petenten fordern ein Verbot in den Wohnquartieren (inkl. Hauptstrassen) und den Naturschutzgebieten. Somit würde praktisch nur noch ein Abbrennen auf Kulturland, in den grösseren Parkanlagen oder in der Gewerbe- und Industriezone in Nänikon erlaubt sein.

Es müsste, um der Rechtssicherheit Genüge zu leisten, in einem Plan festgelegt werden, wo überhaupt noch Feuerwerk abgebrannt werden darf.

Jüngere Rechtssetzungen in anderen Gemeinden und die eidgenössische Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk (Feuerwerksinitiative)»

Als eine der ersten Gemeinden hat Davos ein Feuerwerksverbot erlassen.

Auch im Kanton Zürich haben erste Gemeinden ein gänzlich Verbot von lärmendem Feuerwerk erlassen. Dazu zählen die Gemeinden Bubikon und Hombrechtikon.

In Dürnten wird die Gemeindeversammlung am 5. Dezember 2024 über die Einzelinitiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk» befinden müssen.

Auf Bundesebene wurde am 3. November 2023 die Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk (Feuerwerksinitiative)» eingereicht. Am 16. Oktober 2024 hat der Bundesrat die Initiative ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung empfohlen, v.a. darum, weil die Kantone und Gemeinde bereits heute über die notwendigen Grundlagen verfügen, um ein Feuerwerksverbot zu erlassen. Der Bundesrat anerkennt, dass lärmerezeugendes Feuerwerk negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben kann. Andererseits sei das Abbrennen auch eine Tradition.

Die Stadt Baden plant ebenfalls ein Feuerwerksverbot für Private. Das Anliegen wird selbst von Teilen der SVP Baden unterstützt mit dem Hinweis, dass es mit den privaten Feuerwerken übertrieben worden sei.

Die Gemeinde Erlenbach am 1. August 2024 auf ein eigenes Feuerwerk verzichtet, dies aus Gründen des Umweltschutzes. Zudem sei ein Feuerwerk nicht typisch schweizerisch, dies im Gegensatz zu Höhenfeuern.

Erwägungen

Der Stadtrat hat grundsätzlich Verständnis für das Anliegen der Petenten.

Die Umsetzung der Petition hätte für die heutige Situation für den Nationalfeiertag jedoch keine bzw. nur geringe Auswirkungen zur Folge. Feuerwerk, das ein farbenfrohes Bild in den Nachthimmel zaubert, kann erst nach Einbruch der Nacht abgefeuert werden. Aufgrund der Sommerzeit werden somit lärmige Feuerwerke erst nach 21:00 Uhr gezündet. Nach 01:00 Uhr wird erfahrungsgemäss nur noch eine verhältnismässig geringe Anzahl von Feuerwerken gezündet.

Die Umsetzung für den Jahreswechsel würde das Zeitfenster sehr einengen, werden doch die meisten Feuerwerke in der Regel kurz vor oder nach Mitternacht gezündet. Nach 01:00 Uhr wird Feuerwerk nur noch in deutlich reduziertem Umfang abgefeuert.

Dass Feuerwerk am Fasnachtssamstag in Uster abgefeuert werden darf, ist wohl den wenigsten Einwohnerinnen und Einwohnern bekannt. Diesbezüglich würde ein Verbot wohl auf wenig Widerstand stossen.

Wie die Petenten in ihrem Einleitungssatz zur Petition festhalten, werden bereits heute Feuerwerke ausserhalb der erlaubten Zeiten abgebrannt. Eine Täterschaft überführen zu können, bedarf der Überführung in flagranti, was praktisch nur dem «Kommissar Zufall» zu verdanken wäre. Eine zeitliche Einschränkung verhindert das vorzeitige oder nachgelagerte Abbrennen keineswegs.



Ein Problem sieht der Stadtrat v.a. in der räumlichen Eingrenzung, welche aus seiner Sicht wenig praktikabel erscheint. Wenn das Abfeuern in Wohnquartieren generell verboten werden soll, so werden die Personen, welche noch Feuerwerk abbrennen wollen, auf Kulturland oder die grossen Parkanlagen oder in die Gewerbe- und Industriezonen verbannt. Feuerwerk abbrennen hat auch immer Hinterlassenschaften zur Folge. Es ist weder im Sinne des Stadtrates, wohl auch nicht im Sinne der Petenten und schon gar nicht im Sinne der Landwirtinnen und Landwirte, dass abgebranntes Feuerwerk grossmehrheitlich auf dem bewirtschafteten Kulturland liegen bleibt.

Der Stadtrat weist überdies darauf hin, dass beim Greifensee ein Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung besteht, bei dem schon heute ein Feuerwerksverbot gilt, was auf dem Stadtgebiet Uster durch die Polizei in Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen konsequent durchgesetzt wird.

Der Stadtrat geht vielmehr davon aus, dass selbst bei einer örtlichen Einschränkung auch weiterhin Feuerwerk in den Wohnquartieren gezündet würde.

Die Stadtpolizei Uster verstärkt am Nationalfeiertag und zum Jahreswechsel jeweils den Einsatz der Personalressourcen, kann aber keineswegs einer vielfachen Widerhandlung gegen ein Feuerwerksverbot in örtlicher oder zeitlicher Hinsicht Herr werden. Da das Mitführen von Feuerwerk in Wohnzonen auch bei Umsetzung der Petition nicht verboten wäre, hätte die Stadtpolizei – abgesehen von einer präventiven Beschlagnahme – keine Handhabe gegen Personen, welche Feuerwerk mit sich führen.

Die neuen Feuerwerksverbote in Bubikon und Hombrechtikon zeigen dem Stadtrat deutlich, dass der Souverän den Schutz vor Lärm und die Umweltbelastung durch Feuerwerk heute anders beurteilt als noch vor 10 oder 15 Jahren. Gemäss NZZ-Artikel vom 29. Juli 2024 hat die Volksinitiative auf eidgenössischer Ebene durchaus Sympathien im Volk. Letztendlich hat das Stimmvolk das letzte Wort.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen ändert sich selbst bei Änderung der Polizeiverordnung im Sinne der Petenten kaum etwas an den heutigen Gegebenheiten:

- In zeitlicher Hinsicht wird das Gros der lärmverursachenden Raketen am 1. August bzw. 31. Dezember / 1. Januar bereits heute innerhalb des von den Petenten geforderten Zeitrahmens abgeschossen.
- In örtlicher Hinsicht besteht bereits heute ein Feuerwerks-Verbot beim Greifensee, da es sich bei diesem um ein Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung handelt.
- Auch bei einer Einschränkung würden weiterhin unerlaubt Feuerwerk gezündet werden, erst recht wenn das Abfeuern aus dem Siedlungsgebiet heraus nicht mehr erlaubt sein würde.

Wenn den Grundgedanken der Petenten Rechnung getragen werden soll, dann müsste wohl ein gänzlicheres Feuerwerksverbot für lärmverursachendes Feuerwerk geprüft werden. Der Stadtrat wartet daher den Ausgang der eidgenössischen Volkinitiative ab und verfolgt die Entwicklung von Feuerwerksverboten in den Versammlungsgemeinden im Kanton Zürich.

Der Stadtrat wird das Thema Feuerwerksverbot allenfalls im Rahmen einer Totalrevision der Polizeiverordnung wiederaufnehmen und dann dem Gemeinderat unterbreiten.

Fazit: Die vorliegende Petition ist als erledigt abzuschreiben.



Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Petition wird als erledigt abgeschrieben.
2. Die Abteilung Sicherheit wird beauftragt, die Vertreterin der Petenten mit einem separaten Schreiben zu informieren.
3. Mitteilung als Protokollauszug an
 - Parlamentarischer Dienst (zu Händen Gemeinderat)
 - Abteilungsvorsteherin Sicherheit, Beatrice Caviezel
 - Abteilungsleiter Sicherheit, Enrico Quattrini
 - Abteilung Sicherheit, Kommandant Stadtpolizei, Andreas Baumgartner

öffentlich